

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss
Rechtsausschuss

49. Sitzung am 23.01.2020

46. Sitzung am 23.01.2020

– Gemeinsame öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 15:07 Uhr

Tagesordnung:

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/10488 –](#)

Ergebnis:

Innenausschuss:

Annahme empfohlen

Rechtsausschuss:

Empfehlung des federführenden Innenausschusses
angeschlossen

(S. 2 – 12)

Vors. Abg. Michael Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/10488 –

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros verweist auf die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum. Bei den Vorbereitungen auf die Beratung dieses für die Bürgerinnen und Bürger, vor allem aber für die Sicherheitsorgane im Land sehr wichtigen Gesetzentwurfs habe sie darüber nachgedacht, ob es nicht sinnvoll sei, den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung des federführenden Innenausschusses und des Rechtsausschusses zu beraten. Diese Überlegungen seien in der Einladung zur heutigen gemeinsamen Sitzung gemündet.

Nach ihrer Ansicht verdienten die Sicherheitsbehörden im Land, vor allem aber der Verfassungsschutz und die dort tätigen Beschäftigten, die Unterstützung aller Fraktionen. Diese Unterstützung sei in personeller Hinsicht und in Bezug auf die Mittel, aber an dieser Stelle insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen erforderlich. Seit dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Landesverfassungsschutzgesetzes hätten sich Veränderungen ergeben. Dies sei jedem bekannt, der sich mit dem Thema beschäftige. Deshalb sei nun, wie im Bund und in anderen Ländern auch, eine Novellierung des Gesetzes notwendig. Die vorgesehenen Änderungen sollten heute in dieser gemeinsamen Sitzung erörtert werden.

Den Fraktionen sei sie dankbar, dass von diesen bereits während der Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum signalisiert worden sei, dass eine gemeinsame Ausschussberatung für sinnvoll angesehen werde. Ihr Dank richte sich auch an die Landesregierung und den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Bereitschaft, diese Vorgehensweise mitzutragen.

Im Zuge der heutigen Beratung bestehe die Möglichkeit, auf einzelne Punkte im Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage – einzugehen. Sie würde es begrüßen, wenn der Gesetzentwurf heute von den Ausschüssen abschließend beraten und über Beschlussempfehlungen an das Plenum abgestimmt werden könnte.

Staatssekretär Randolph Stich führt aus, Ausgangspunkt sei die Koalitionsvereinbarung, in der festgelegt sei, das Verfassungsschutzgesetz müsse gerade vor dem Hintergrund der erfolgten Novellen im Bund, aber auch in vielen anderen Ländern einer Überprüfung unterzogen werden. Zielsetzung sei auf der einen Seite gewesen, die Arbeit des Verfassungsschutzes effektiver zu gestalten, aber auf der anderen Seite die parlamentarische Kontrolle zu stärken. Aus der Sicht der Landesregierung könne er feststellen, dass dem Prüfauftrag mit dem Gesetzentwurf in vollem Umfang Rechnung getragen worden sei. Von der Landesregierung und vom Innenministerium als dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium werde das Ergebnis ausdrücklich begrüßt und mit Nachdruck unterstützt.

Einen besonderen Blick werfe er auf den Aspekt der Verschärfung der Sicherheitslage, aus der sich ganz klar ein Handlungsbedarf ergebe. Im vergangenen Jahr seien schockierende Ereignisse wie der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten und die Gewalttat vor der Synagoge in Halle zu verzeichnen gewesen. An diesen Beispielen sei die Bedrohung durch gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus verdeutlicht worden. Am vergangenen Wochenende sei durch die Türkei sehr medienwirksam die Abschiebung einer mutmaßlichen IS-Anhängerin mit ihren Kindern aus den syrischen Kampfgebieten erfolgt. Dadurch sei die Problematik der IS-Rückkehrer in den Fokus gerückt. Auch wenn der Verfassungsschutz alle Extremisten klar im Blick habe, gehe aber von dem Rechtsterrorismus und dem gewaltbereiten Islamismus eine besondere Gefährdung aus.

Daneben hätten sich durch die Digitalisierung seit dem Inkrafttreten der eigengesetzlichen Regelung sehr viele Änderungen ergeben. Aufgrund der Digitalisierung der Gesellschaft finde die Kommunikation in großem Umfang inzwischen auf der digitalen Ebene statt. Von Extremisten und Terroristen werde

somit die Kommunikation immer häufiger in das Internet verlagert. Zugleich seien damit aber die Phänomene verbunden, dass in Netzwerken Hasspostings und Gewaltaufrufe veröffentlicht würden. In der Folge würden neue Medien als Plattform auf der einen Seite für Radikalisierungen, aber auf der anderen Seite auch für Rekrutierungen genutzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen böten eine notwendige Möglichkeit, auf diese Phänomene zu reagieren. Gerade für die Kommunalpolitiker, die derzeit wegen der anwachsenden Bedrohungssituation sehr stark im Fokus stünden, sei es ein gutes Zeichen, dass künftig der Verfassungsschutz als wesentlicher Bestandteil der ins Leben gerufenen Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“ die Möglichkeit habe, von Internet Providern eine Deanonymisierung von IP-Adressen zu verlangen. Das sei ein wesentlicher Baustein, damit in diesem Bereich Vorfeldarbeit geleistet werden könne und es möglich sei, Bedrohungssituationen gegenüber Kommunalpolitikern deutlich zu entschärfen. Damit werde aus seiner Sicht ein sehr wichtiges Signal in die ehrenamtliche kommunale Ebene hinein ausgesandt.

Wichtig sei ihm zu betonen, dass der von den Fraktionen vorgelegte Gesetzentwurf einen guten Ausgleich zwischen drei wesentlichen Säulen beinhalte. Zum einen enthalte der Gesetzentwurf klare gesetzliche Regelungen, die zeitgemäß seien, aber den Beschäftigten des Verfassungsschutzes auch verhältnismäßige Befugnisse gewährten. Zum anderen beinhalte er weitreichende und voll umfängliche Regelungen, durch die im Endeffekt auch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gewahrt würden. Aus der Sicht des Verfassungsschutzes sei es wichtig, dass es in dieser Hinsicht klare Regelungen gebe. Den Mitgliedern der parlamentarischen Kontrollgremien sei bekannt, dass das Innenministerium, die Abteilung Verfassungsschutz, großen Wert auf eine aktive parlamentarische Kontrolle lege. Die Abteilung Verfassungsschutz sehe in der parlamentarischen Kontrolle einen großen Mehrwert für seine tägliche Arbeit. Deshalb seien die neuen Regelungen, durch die der parlamentarischen Kontrolle ein deutlich weiterer Rahmen eingeräumt werde, sowohl für den Verfassungsschutz als auch für die Arbeit des Verfassungsschutzes ein Gewinn. Deshalb würden die neuen Regelungen von den Beschäftigten des Verfassungsschutzes ausdrücklich begrüßt.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Prof. Dr. Dieter Kugelmann verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, aus der er gerne einige Punkte herausgreife.

Die Fraktionen, von denen der Gesetzentwurf eingebracht worden sei, hätten als Motivation für die Einbringung des Gesetzentwurfs drei Aspekte hervorgehoben.

Dies sei zum einen die Verschärfung der Sicherheitslage, die auch von seinem Vorredner in seinen Ausführungen zu Recht hervorgehoben worden sei. Diese gehe mit einer Ausweitung und Erweiterung von Befugnissen einher. Immer dann, wenn der Verfassungsschutz neue Befugnisse erhalte, sei zu prüfen, ob diese entsprechend ausgestaltet seien. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Digitalisierung zu verweisen.

Der zweite Aspekt sei, das geltende Datenschutzrecht zu berücksichtigen, da sich auch der Verfassungsschutz nicht jenseits bestimmter datenschutzrechtlicher Regelungen bewegen dürfe.

Der dritte Aspekt sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei werde mit Recht insbesondere auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz abgehoben. Allerdings erinnere er daran, dass vom Bundesverfassungsgericht auch das informationelle Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden gestärkt worden sei.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf sei positiv hervorzuheben, dass einige weit eingreifende, verfassungsrechtlich zweifelhafte Befugnisse nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien. Es seien keine Online-Durchsuchungen und Quellen-Kommunikationsüberwachung vorgesehen. Positiv sei auch zu werten, dass der LfDI gewisse, wenn auch begrenzte Befugnisse erhalte, die aber auch im Zusammenhang mit dem zu sehen seien, was die parlamentarische Kontrolle leisten könne.

Sechs Punkte seien jedoch kritisch zu sehen. Ein Punkt sei die Ausweitung der Beobachtung von Minderjährigen. Im Gesetzentwurf werde mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen die allgemein gültige Schwelle von 14 Jahren unterschritten. Natürlich seien ihm Fälle dieser Art aus der Praxis nicht unbekannt, aber trotzdem sei es immer schwierig, wenn sicherheitsrechtliche Befugnisse mehr oder weniger auf Minderjährige Anwendung finden würden.

Der zweite Punkt sei die Wohnraumüberwachung, die im Gesetzentwurf in § 18 geregelt sei. Dieser Paragraph weise ein Manko an rechtsstaatlicher Bestimmtheit auf. Insbesondere wünsche er sich eine Erhöhung der Eingriffsschwelle. Die Wohnraumüberwachung stelle einen sehr weitreichenden Eingriff dar. Die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Eingriff zulässig sei, könnten gegebenenfalls infrage gestellt werden. Es werde etwas unspezifisch eine Wohnraumüberwachung durch die Verfassungsschutzbehörde zugelassen.

Der dritte Punkt betreffe § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Es sei vollkommen richtig, dass heutzutage die Digitalisierung auch im Bereich der Adressaten von Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde eine zunehmende Rolle spiele. Es gehe um die Frage, ob die Verfassungsschutzbehörde verdeckt im Netz unterwegs sein könne. Dies werde durch diese Regelung bejaht, allerdings sei nicht ersichtlich, wie dies geschehen solle. In diesem Fall sei Bestimmtheit und Rechtsklarheit aus der Sicht des LfDI nicht gewahrt. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil zu Online-Durchsuchungen klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein Besuch von öffentlichen Seiten erfolge, eine Verfassungsschutzbehörde weitergehend tätig werden könne. Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sei es zulässig, sich im Zuge von verdeckten Maßnahmen unter Legende in Chatrooms oder Ähnlichem zu bewegen. Mit dieser Regelung werde möglicherweise eine bestimmte Zielrichtung verfolgt, die sich aber nicht genau aus dem Wortlaut ergebe. Deshalb richte er an die Verfassungsschutzbehörde die Frage, welche Vorstellungen damit verbunden seien.

Der vierte Punkt erstrecke sich auf die Videoüberwachung, die in § 21 des Gesetzentwurfs geregelt sei. Auch hier fehle eine rechtsstaatliche Bestimmtheit. Es werde zugelassen, dass die Verfassungsschutzbehörde Zugriff auf Einrichtungen zur Videoüberwachung erhalte. Es stelle sich die Frage, ob damit ein Livezugriff auf Einrichtungen zur Videoüberwachung gemeint sei. Sofern dies der Fall sei, stelle sich weiter die Frage, ob sich diese Befugnis auch auf private Einrichtungen zur Videoüberwachung erstrecke, weil der öffentlich zugängliche Raum als ein weiter Begriff zu betrachten sei. Seit der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei bekannt, dass auch ein Flughafen als öffentlicher Raum zu betrachten sei. Darüber hinaus sei nicht klar, ob nur auf Liveaufnahmen oder auch gespeicherte Aufnahmen zugegriffen werden dürfe. Deshalb sei es aus seiner Sicht erforderlich, diese Regelung zu konkretisieren.

Als fünften Punkt spreche er die Einwilligung gegenüber Sicherheitsbehörden (§ 23 des Gesetzentwurfs) an, bei dem es sich immer um eine heikle Angelegenheit handle. Wenn ein Betroffener vor die Wahl gestellt werde, entweder er willige ein oder der Verfassungsschutz handle ohne seine Einwilligung, sei es immer zweifelhaft, ob der Betroffene freiwillig eingewilligt habe. Deshalb stelle sich die Frage, ob diese Regelung erforderlich sei. Teilweise gehe es auch um Sicherheitsüberprüfungen. In der Hinsicht stelle sich die Frage, ob eine Kooperation mit der Polizei ausreichend sei. Aus der Begründung ergebe sich nicht, für welche Fälle Erkenntnisse gewonnen werden sollen.

Der sechste und letzte Punkt betreffe die in § 26 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ausschreibung von Kraftfahrzeugen zur Fahndung. Die Verfassungsschutzbehörde solle eine eigene Befugnis erhalten, Ausschreibungen dieser Art vorzunehmen. Erkenntnisse würden von der Polizei an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt. Dies sei eine Frage, die aus seiner Sicht besser auf dem Kooperationsweg geregelt werden könnte.

Aus seiner Sicht ergebe sich folgendes Fazit:

Erstens erhalte die Verfassungsschutzbehörde erweiterte Befugnisse. Heutzutage und angesichts der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung könne dies nur mit verfahrensrechtlichen Anforderungen abgedeckt werden. Das sei vielerorts geschehen, aber aus seiner Sicht könnte im Bereich „Benachrichtigung und Kennzeichnung“ nachgesteuert werden. Natürlich könne bei einer Reihe von verdeckten Maßnahmen keine Benachrichtigung durch die Verfassungsschutzbehörde erfolgen. Im Nachgang sei dies aber vielleicht doch möglich. Die Nichtbenachrichtigung von Bürgern solle die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Im Gesetzentwurf werde dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis nach seiner Auffassung eher umgekehrt. Eine Nachsteuerung könnte auch im Hinblick auf die Kennzeichnung von Daten erfolgen. Daten, die aus besonders sensiblen Maßnahmen resultierten, könnten dahin gehend gekennzeichnet werden, dass sie nur für bestimmte, hochpreisige Maßnahmen verwendet werden dürften. Auch in

dieser Hinsicht bestehe in verfahrensrechtlicher Hinsicht an der einen oder anderen Stelle Nachbesserungsbedarf.

Zweitens werde die parlamentarische Kontrolle gestärkt. Dies sei eine anspruchsvolle Aufgabe für den Personenkreis, der die parlamentarische Kontrolle ausübe. Dies bedürfe möglicherweise auch des einen oder anderen zusätzlichen Sachverständigen.

Drittens gebe es beim informationellen Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde doch noch Punkte, die möglicherweise klarer zu regeln wären. Selbstverständlich solle eine Kooperation stattfinden, aber diese müsse entsprechend ausgestaltet sein. Es stelle sich die Frage, ob die Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde ausreichend berücksichtigt worden sei und durch eine Verstärkung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung stärker Rechnung getragen werden könne.

Vors. Abg. Michael Hüttner bittet Staatsminister Herbert Mertin, die Einschätzung des Justizministeriums zu dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzentwurf vorzutragen.

Staatsminister Herbert Mertin merkt an, ihm liege das Beschlussprotokoll zur 47. Sitzung des Innenausschusses am 5. Dezember 2019 vor, mit dem eine bestimmte Bitte an ihn herangetragen worden sei. Zunächst weise er darauf hin, dass für Gesetzentwürfe, die von der Landesregierung in den Landtag eingebracht würden, nicht allein das Justizministerium, sondern auch die anderen betroffenen Ressorts für die Einhaltung der Verfassung verantwortlich seien. Wenn durch die in diesem Beschlussprotokoll enthaltene Fragestellung der Eindruck erweckt werden sollte, das Innenministerium als federführendes Ressort habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einschlägigen Vorschriften bei der Prüfung des Gesetzentwurfs nicht beachtet, weise er dies zurück. Jedes Ressort sei in eigener Verantwortung verpflichtet, einen Gesetzentwurf in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Bei einem Gesetzentwurf der Landesregierung gelte das sogenannte Vier-Augen-Prinzip. Bevor ein solcher Gesetzentwurf dann abschließend vom Kabinett beschlossen und in den Landtag eingebracht werde, erfolge noch einmal eine Prüfung durch das Justizministerium. Für Gesetzentwürfe der Landesregierung sei aber nicht allein das Justizministerium verantwortlich, sondern grundsätzlich liege die Verantwortung beim zuständigen Ressort, das diese Verantwortung auch wahrnehme.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf bestehe die Besonderheit, dass es sich nicht um einen Gesetzentwurf der Landesregierung, sondern um einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags handle, der von drei Fraktionen im Zuge von umfangreichen Beratungen erarbeitet worden sei. Das Justizministerium sei mit diesem Gesetzentwurf vor der zurückliegenden Ausschusssitzung nie befasst worden. Dafür habe auch keine Notwendigkeit bestanden, weil der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags hervorgegangen sei. In solchen Fällen werde von der zuständigen Fachabteilung im Justizministerium dem Justizminister in einem Vermerk dargelegt, welchen Inhalt der Gesetzentwurf habe. In dem Zusammenhang werde ihm auch mitgeteilt, ob bei der cursorischen Prüfung, die für die Erstellung des Vermerks notwendig gewesen sei, Punkte aufgefallen seien. Zum vorliegenden Gesetzentwurf seien keine Punkte aufgefallen.

Die aus dem Protokoll über die erwähnte Sitzung des Innenausschusses zu entnehmende Bitte, die er dahin gehend interpretiere, das Justizministerium möge gutachterlich zum gesamten Gesetzentwurf Stellung nehmen, halte er für etwas bedenklich. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung sehe nämlich so aus, dass der Landtag die Landesregierung kontrolliere. Wenn er aber als Mitglied der Landesregierung eine gutachterliche Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Parlaments abgebe, kontrolliere das Justizministerium das Parlament. Das wäre keine gelungene Vorgehensweise.

Wie schon dargestellt, habe sich die zuständige Abteilung in seinem Haus den Gesetzentwurf angeschaut, um den erwähnten Vermerk erstellen zu können. Dabei wäre vermutlich aufgefallen, wenn Regelungen offensichtlich nicht mit der Verfassung vereinbar wären. In einer solchen Situation wäre unter Wahrung des notwendigen Respekts zwischen den beiden Gewalten der Landtag darüber selbstverständlich informiert worden. Er bitte aber um Verständnis, dass er eine intensive gutachterliche Stellungnahme aus Respekt vor dem Parlament nicht abgeben könne.

Zum § 40 im Gesetzentwurf habe die Fachabteilung in seinem Haus festgestellt, in diesem Paragraphen seien die Artikel aus der Landesverfassung und dem Grundgesetz aufgeführt, auf die es normalerweise in diesem Zusammenhang ankomme. Ob wegen irgendeines Halbsatzes im Gesetzentwurf ein weiterer Artikel aufzuführen sei, könne vom Justizministerium nicht beurteilt werden.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros stellt klar, eine gutachterliche Stellungnahme vom Justizminister habe sie nicht erwartet, aber dieser sollte auch nicht außen vor bleiben. Die heutigen Ausführungen des Justizministers seien hilfreich und vollkommen ausreichend.

Im Zuge der Plenardebatte sei sie bereits auf verschiedene Punkte, die heute auch angesprochen worden seien, bereits eingegangen. Auch nach Auffassung der Fraktion der CDU sei das Trennungsgebot die eigentliche Voraussetzung für die Arbeit des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsbehörden. Dieses Trennungsgebot gelte natürlich und werde im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnt. Es stelle sich aber die Frage, ob nicht Zufallsfunde oder bestimmte Erkenntnisse auf beiden Seiten eingesetzt werden sollten, um der Sicherheitslage gerecht zu werden. Aus ihrer Sicht enthalte der Gesetzentwurf in dieser Hinsicht sehr gute Formulierungen, die auch die erforderlichen Beschränkungen enthielten.

Auch die Normierung des Datenschutzes sei nach ihrer Meinung sehr gut gelungen.

Wie schon dargestellt, werde die parlamentarische Kontrolle ausgeweitet. Mit dem Gesetzentwurf würden moderne Instrumente eingeführt, um diese Kontrolle sicherzustellen. Dabei werde nicht ganz so weit gegangen, wie dies auf Bundesebene geschehen sei, aber es sei sinnvoll, in dieser Hinsicht stärker in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Dem diene die strukturelle Verbesserung zum Beispiel durch die Einführung einer eigenen Geschäftsstelle. Die Zunahme der Aufgaben für die parlamentarische Kontrolle werde auch dadurch deutlich, dass die Zahl der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission immer mehr ansteige.

Möglicherweise seien nicht alle in Verbindung mit diesem Gesetzentwurf zu treffenden Regelungen populär. Als Beispiel nenne sie den Zugriff auf Videoüberwachungen. Solche Regelungen seien aber erforderlich, um der jeweiligen Sicherheitslage gerecht werden zu können.

Aus ihrer Sicht sollte die Fachabteilung zu den heute geäußerten Punkten Stellung nehmen, von denen viele schon im Gesetzentwurf berücksichtigt worden seien.

Der LfDI habe in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass der Verfassungsschutz intern mit Anweisungen, Anordnungen und Verfahrensvorschriften arbeiten werde, die sich das Kontrollgremium ansehen könne. Den Leiter des Verfassungsschutzes bitte sie darzulegen, wie derzeit vorgegangen werde und welche Veränderungen es geben werde. Ein neues Kontrollinstrument nach innen sei beispielsweise der Whistleblower, der sich ohne Einhaltung des Dienstwegs direkt an das Kontrollgremium wenden könne.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit sei natürlich ein sehr wichtiger Punkt, die an vielen Stellen im Gesetzentwurf in vielfältiger Ausgestaltung ihren Niederschlag finde.

Abg. Wolfgang Schwarz führt aus, durch die bisherigen Ausführungen seien dem Grunde nach die vier wesentlichen Punkte bestätigt worden, die in sehr vielen Sitzungen beraten worden seien. Dies seien die parlamentarische Kontrolle, die wesentlich verbessert werde, die Einarbeitung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, was sehr gut gelungen sei, der Datenschutz und die erstmalige Aufnahme von Vertrauenspersonen in das rheinland-pfälzische Verfassungsschutzgesetz, womit Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle einnehme. Die Anmerkungen des LfDI zum Datenschutz müssten natürlich noch genauer betrachtet werden.

Insgesamt handle es sich nach seiner Auffassung um einen guten Gesetzentwurf, auch wenn sich der eine oder andere möglicherweise weitere Regelungen gewünscht hätte. Die Regelungen, die in einem Rechtsstaat möglich seien und die das Bundesverfassungsgericht akzeptiere, seien im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Die darin enthaltenen Instrumente sollten nun so schnell wie möglich der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden, damit sie mit diesen arbeiten könne.

In der bisherigen Diskussion sei eine Frage zu § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeworfen worden, in dem geregelt sei, welche Personen nicht als Vertrauenspersonen gewonnen und eingesetzt werden dürfen. Aus den aus den NSU-Untersuchungsausschüssen gewonnenen Erkenntnissen werde angeregt, besonders geschützte Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO aufzunehmen. Nach den deutschen Gesetzen seien jedoch Imame nicht mit Geistlichen gleichgestellt. Deshalb werde noch ein Formulierungsvorschlag unterbreitet, um dieses Problem zu lösen.

Es sei zu begrüßen, dass sich darauf verständigt worden sei, den Gesetzentwurf heute in einer gemeinsamen Sitzung zu beraten, da es wichtig sei, diesen sehr guten Gesetzentwurf, der sicherlich bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen werde, so schnell wie möglich zu verabschieden und in Kraft zu setzen.

Abg. Pia Schellhammer bedankt sich für die Möglichkeit, diesen wichtigen Gesetzentwurf heute in einer gemeinsamen Sitzung beraten zu können. In diesen Gesetzentwurf sei sehr viel Arbeit investiert worden. Dankbar sei sie für die Kritikpunkte, die vom LfDI an den Landtag herangetragen worden seien. Viele dieser Punkte seien Gegenstand der Beratungen im vorangegangenen Prozess gewesen. Jeder könne sich sicherlich vorstellen, dass beispielsweise zur Wohnraumüberwachung umfangreiche Diskussionen geführt worden seien. Bei der Diskussion zu diesem Punkt müsse berücksichtigt werden, dass die Anordnung einer solchen Maßnahme vom Amtsgericht auf das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz verlagert werde.

Zum verdeckten Bewegen des Verfassungsschutzes im Netz bitte sie um ergänzende Ausführungen vonseiten des Verfassungsschutzes, zumal der LfDI auch gefragt habe, wie dies konkret aussehen solle.

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sei auch länger darüber diskutiert worden, welche Vorstellungen der Verfassungsschutz diesbezüglich habe. Diesen Punkt würde sich gerne im Rahmen der heutigen Sitzung auch noch einmal erörtern.

Insgesamt handle es sich um einen gelungenen Gesetzentwurf, auf dessen abschließende Beratung sie sich in der nächsten Woche im Plenum freue.

Abg. Uwe Junge stellt nicht die Notwendigkeit infrage, das Landesverfassungsschutzgesetz zu novellieren. Verwunderlich sei aber, dass geradezu penetrant der Linksextremismus außen vor gelassen werde. Über das Gesetz müsse der Verfassungsschutzbehörde der klare Hinweis gegeben werden, dass jede Form von Extremismus durch den Verfassungsschutz zu beobachten und ihm mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen sei.

Die Sichtweise der Fraktion der AfD sei nicht neu, dass bei der Verfassungsschutzbehörde eine gewisse Unabhängigkeit vom zuständigen Ministerium vorhanden sein solle. Leider werde mit dem Gesetzentwurf die immer wieder von der Fraktion der AfD erhobene Forderung nicht umgesetzt, dem Verfassungsschutz eine größere Unabhängigkeit einzuräumen, indem er nicht als Abteilung in das Innenministerium integriert sei.

Kritisch seien aus der Sicht der Fraktion der AfD auch verschiedene Begriffsbestimmungen zu sehen. Beispielsweise werde in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ausgeführt, die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasse die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich seien. Diese seien die Garantien der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Gegen diese Formulierung sei nichts einzuwenden, aber in der Neufassung werde der bisherige Katalog aus § 4 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesetzes mit seinen immerhin sieben Unterpunkten, in denen verdeutlicht werde, was darunter zu verstehen sei, durch die von ihm genannten drei Begrifflichkeiten ersetzt. Damit werde Raum für Interpretationen eröffnet.

Bezogen auf das Rechtsstaatsprinzip sei prägend für die Verwaltungstätigkeit das im Grundgesetz mit den Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat. Unmittelbar bedeute dies zunächst einmal, dass der Staat natürlich an das Recht gebunden sei. Der Staat und seine Verwaltung könnten also nicht nur so handeln, wie sie es für richtig hielten. Das allein bringe jedoch

nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte das formal gültige Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen habe, wie beispielsweise die Gesetzgebung im Nationalsozialismus oder durch die Apartheidregierung in Südafrika. Rechtstaatlichkeit bedeute nicht nur die Form des Verfahrens, sondern zur ihr zählten auch der Inhalt und mindestens die Menschenrechte. Problematisch an dieser Neufassung sei, dass diese drei Begriffe durch ein Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts als Kernbestandteil der zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert worden seien und theoretisch jederzeit durch ein neues Urteil neu definiert werden könnten. Aus der Sicht der Fraktion der AfD sei es aber nicht Aufgabe eines Gerichts, Gesetzesinhalte durch Urteile oder Begriffsbestimmungen zu definieren, sondern deren Aufgabe sei es, anhand von gesetzlichen Festsetzungen Recht zu sprechen und Urteile zu fällen. Deshalb werde an der Stelle gefordert, den alten Schutzgüterkatalog beizubehalten. Diese Forderung verbinde er mit der Frage, weshalb dieser im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten sei.

Nach § 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs beobachte die Verfassungsschutzbehörde Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sein. Dem könne grundsätzlich zugestimmt werden. Im bisher geltenden Gesetz werde ein direkter Bezug zu Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes hergestellt, das für diese Begriffe begriffsbestimmende Normen bereitstelle. Nachdem diese Verweise nun gestrichen würden, stelle sich durchaus die Frage – dies unterstelle er nicht –, wie die Begriffe der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker künftig zu definieren seien. Er wolle damit nicht zum Ausdruck bringen, dass sich vom Grundgesetz gelöst werde, aber es bestehe ein anderes Verständnis. Etwas provozierend frage er, ob beispielsweise eine kritische Haltung zur EU bereits ein Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker wäre. Da diese Formulierung interpretationsfähig sei, betrachte er es als notwendig, an dieser Stelle nachzuarbeiten. Ohne eine direkte Verknüpfung mit dem Grundgesetz bestehe nämlich das Risiko, dass grundgesetzfremde Definitionen zu den Begriffen als Grundlage zur Begriffsdefinition herangezogen würden.

In § 7 des Gesetzentwurfs seien die Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit geregelt. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs habe das fachlich zuständige Ministerium die Öffentlichkeit über grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie über präventiven Wirtschaftsschutz, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstünden, zu informieren. Durch die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen seien die Unterrichtungen durch den zuständigen Minister über Bestrebungen und Tätigkeiten des Verfassungsschutzes durch die Unterrichtung über grundlegende Angelegenheiten sowie über präventiven Wirtschaftsschutz ersetzt worden. Ganz entfallen sei der bisherige Absatz 3, der ursprünglich die Bekanntgabe personenbezogener Daten klar eingeschränkt habe. Er bitte um Auskunft, ob die neue Formulierung „grundlegende Angelegenheiten“ mit der bisherigen Formulierung „Bestrebungen und Tätigkeiten“ gleichzusetzen sei und ob mit der neuen Formulierung Handlungssicherheit für die entsprechende Behörde bestehe oder ob mit der neuen Formulierung die Möglichkeiten deutlich ausgeweitet würden.

§ 8 Abs. 1 des bisher geltenden Landesverfassungsschutzgesetzes beinhalte die Bindung des Verfassungsschutzes an Recht und Gesetz. Der Gesetzentwurf sehe eine komplette Streichung dieses Absatzes vor. Ebenso sei eine Streichung des Weisungsverbots gegenüber der Polizei vorgesehen. Zwar habe die Formulierung im bisher geltenden Gesetz, wonach der Verfassungsschutz an Recht und Gesetz gebunden sei, aufgrund von Art. 20 Abs. 3 GG nur deklaratorische Wirkung, aber trotzdem bitte er darzulegen, weshalb dieser Absatz und das darin enthaltene Weisungsverbot gestrichen werden solle.

Der Gesetzentwurf sehe in § 31 Abs. 2 vor, der Landtag bestimme zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und ihre Zusammensetzung. Er wähle die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte. Gewählt sei, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereine. Im derzeit geltenden Landesverfassungsschutzgesetz werde die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission auf drei beschränkt, während im Gesetzentwurf keine Zahl festgelegt werde. Zwar werde mit dieser Regelung eine vergleichbare Regelung auf Bundesebene inhaltlich aufgegriffen, aber von der Fraktion der AfD werde diese Ungenauigkeit als potenzielle Öffnung für einen – überzogen ausgedrückt – Missbrauch gewertet, da weder konkretisierende Angaben zur Mitgliederzahl noch zum Wahlverfahren enthalten

seien. Durch diese Öffnung biete sich die Möglichkeit, beispielsweise die Entsendung von Repräsentanten von Oppositionsparteien zu verhindern. Daher fordere die Fraktion der AfD eine Konkretisierung der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission, die bestenfalls vorsehe, dass von jeder im Parlament vertretenen Partei ein Vertreter in die Parlamentarische Kontrollkommission entsandt werde.

In der vorliegenden Fassung werde die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Vors. Abg. Michael Hüttner gibt den Hinweis, bei dem Gesetzentwurf handele es sich um ein Fraktionsgesetz, sodass für die darin enthaltenen Formulierungen nicht das Innenministerium oder der Verfassungsschutz, sondern die drei Fraktionen verantwortlich seien, von denen dieser Gesetzentwurf eingebracht worden sei. Daher richte sich die Kritik seines Vorredners an diese drei Fraktionen. Deshalb sei es der Landesregierung freigestellt, ob sie auf die Kritikpunkte eingehe.

Abg. Dr. Helmut Martin bezieht sich auf § 9 Abs. 4 im Gesetzentwurf, wonach der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten bei Minderjährigen frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zu deren Schutz zulässig sei. Er bitte zu erläutern, wie die Formulierung „nur zu deren Schutz“ zu interpretieren sei. So frage er, ob der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dann nicht zulässig sei, wenn beispielsweise drei 12-Jährige einen Anschlag planten, von dem sie aber nach den Planungen nicht tangiert würden.

Abg. Bernhard Henter richtet an die Regierungsfractionen die Frage, aus welchen Gründen die Beobachtung der Organisierten Kriminalität nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. In der Begründung werde auf das Trennungsprinzip rekurriert, aber dieses gelte auch für Bayern, Hessen und das Saarland. In den dortigen Landesverfassungsschutzgesetzen sei aber die Beobachtung der Organisierten Kriminalität enthalten.

Nachdem auf das Trennungsprinzip so großen Wert gelegt werde, frage er weiter, weshalb nicht dem vom Bund sowie den Ländern Bayern, Hessen und Baden-Württemberg eingeschlagenen Weg gefolgt werde, ein eigenes Amt zu schaffen und den Verfassungsschutz als Abteilung aus dem Innenministerium herauszulösen. Es sei widersprüchlich, wenn auf der einen Seite das Trennungsprinzip hervorgehoben werde, aber auf der anderen Seite eine organisatorische Trennung nicht erfolge.

Abg. Monika Becker dankt für die Möglichkeit, den Gesetzentwurf in der heutigen gemeinsamen Sitzung beraten zu können. Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs sei unbedingt erforderlich und müsse so schnell wie möglich erfolgen. Da sich die Sicherheitslage massiv verändert habe, sei es notwendig, dass der Verfassungsschutz als eine der wichtigsten Säulen der Sicherheitsarchitektur mit geeigneten Möglichkeiten ausgestattet werde.

Der Fraktion der FDP sei es wichtig gewesen, bei der Ausstattung des Verfassungsschutzes mit weiteren Befugnissen den Datenschutz in erforderlichem Umfang zu berücksichtigen, um das Gleichgewicht zu wahren. Deshalb sei auch in monatelangen Diskussionen zwischen den Koalitionsfraktionen um diesen Gesetzentwurf gerungen worden. Ebenso sei es wichtig gewesen, die parlamentarische Kontrolle zu stärken.

Nach ihrer Ansicht handle es sich insgesamt um einen gelungenen Gesetzentwurf, mit dem ein modernes Gesetz auf den Weg gebracht werde. Nachdem im Jahr 2017 das POG geändert worden sei, werde von den Koalitionsfraktionen mit diesem Gesetzentwurf erneut bewiesen, dass die Koalition nach einer klaren Betrachtung der Sachverhalte in der Lage sei, einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorzulegen. Sie würde es begrüßen, wenn heute eine Beschlussempfehlung beschlossen werden könnte, damit in der nächsten Woche eine abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs im Plenum möglich sei.

Abg. Pia Schellhammer merkt zur Größe der Parlamentarischen Kontrollkommission an, die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung sei in den Verfassungsschutzgesetzen von acht Ländern und dem Bund enthalten. Insofern werde sich die Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission an der Zusammensetzung des Parlaments orientieren. In der zurückliegenden Legislaturperiode seien drei Fraktionen im rheinland-pfälzischen Landtag vertreten gewesen, während es nun fünf Fraktionen seien. Deshalb sei es nicht mehr zeitgemäß, eine feste Zahl an Mitgliedern im Gesetz festzuschreiben.

Im Bund bestehe die aktuelle Parlamentarische Kontrollkommission beispielsweise aus neun Mitgliedern von allen Fraktionen. Anhand der Zusammensetzung des Parlaments müsse zu Beginn einer Legislaturperiode entschieden werden, wie sich die Parlamentarische Kontrollkommission zusammensetze. Dies werde durch die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung ermöglicht.

Über den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln zur Erhebung personenbezogener Daten bei Minderjährigen sei sehr intensiv diskutiert worden. Hierzu habe sich der LfDI heute noch einmal kritisch geäußert. Auf Bundesebene sei dieser Punkt ebenfalls sehr intensiv diskutiert worden. In Rheinland-Pfalz habe es bekanntlich den Fall eines 12-jährigen Nagelbombenattentäters gegeben. Ergebnis eines Abwägungsprozesses sei, dass es in Rheinland-Pfalz möglich sein müsse, in Extremfällen auch Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres in den Blick zu nehmen. Ein Extremfall sei dann gegeben, wenn eine Selbstgefährdung vorhanden sei.

Staatssekretär Randolph Stich führt aus, das Innenministerium habe natürlich auch die verfassungsrechtlichen Regelungen einer genauen Betrachtung unterzogen. Andere Gesetze, insbesondere das des Bundes, wiesen eine deutliche höhere Eingriffstiefe auf. In vielen Ländern seien der Parlamentarischen Kontrollkommission bei Weitem nicht die Befugnisse eingeräumt worden, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen seien. Dies werde jedoch von der Landesregierung ausdrücklich mitgetragen.

Nach seiner festen Überzeugung stoße der Gesetzentwurf noch nicht einmal annähernd an die Grenzen, die vom Bundesverfassungsgericht gezogen worden seien. Deshalb gebe es in dieser Hinsicht keine Probleme.

Zum Vorwurf, der Linksextremismus werde vernachlässigt, wiederhole er seine zuvor getroffene Aussage, der Verfassungsschutz habe natürlich alle Formen des Extremismus im Fokus. Er habe sich auf zwei Ereignisse bezogen, die besondere Betroffenheit hervorgerufen hätten, die bundesweit zu einer deutlich erhöhten Befassung der Verfassungsschutzbehörden geführt hätten. Ebenso sei er auf den Islamismus eingegangen, weil es sich um ein tagesaktuelles Thema handle.

Zu Hasspostings habe er im Rahmen von zwei Sitzungen des Innenausschusses berichtet. Eine Bewertung nach den statischen Erhebungen des Bundeskriminalamts ergebe, dass die Masse der Hasspostings dem Bereich des Rechtsextremismus zuzurechnen seien.

Elmar May (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) legt dar, das derzeit geltende Landesverfassungsschutzgesetz enthalte keine Regelungen zur Beobachtung von Minderjährigen. Verschiedene Fälle in der Vergangenheit seien Anlass gewesen, dieses Thema zu diskutieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung sei eher als Eingrenzung und Konkretisierung statt als Erweiterung zu betrachten.

Zur Wohnraumüberwachung enthalte der Gesetzentwurf nicht nur die Regelung, dass Maßnahmen durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anzuordnen seien, sondern dass auch eine stärkere Einbindung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erfolgen habe. Die im bisher geltenden Gesetz enthaltene Eilanordnung werde gestrichen. Da die Wohnraumüberwachung ein besonderer Eingriff darstelle, seien besondere rechtsstaatliche Hürden zu überwinden, um einen solchen Eingriff zu ermöglichen.

Im Gesetzentwurf seien keine technischen Maßnahmen zur Überwachung des Internets vorgesehen. Natürlich bestehe aber über Passwörter, an die der Verfassungsschutz über andere Maßnahmen gelangt sei, beispielsweise durch den Einsatz von Vertrauenspersonen oder G 10-Maßnahmen die Möglichkeit, sich in eine besonders abgrenzte Gruppe einzuwählen, um die Kommunikation innerhalb dieser Gruppe verfolgen zu können. Diese Maßnahme sei bewusst auf die Ebene der G 10-Kommission gehoben worden, sodass von dieser über eine solche Maßnahme zu entscheiden sei.

Bei der Videoüberwachung gebe es zwei Komponenten. Zum einen dürfe der Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben auf verfügbare Einrichtungen zur Videobeobachtung des öffentlich zugänglichen Raums zugreifen. Zum anderen dürfe der Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums zugreifen. Im zweiten Fall sei ein Zugriff aber nur möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für

schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen. Dies sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass Anschläge, insbesondere komplexere Anschläge vorher besprochen werden und es Mittäter gebe. Wenn der Verfassungsschutz über Hinweise auf solche Taten verfüge, könne der Verfassungsschutz prüfen, ob es eine Tatvorbereitung, wie sie von ihm skizziert worden sei, gegeben habe. Dabei würden insbesondere öffentliche Gebäude und Einrichtungen in den Fokus genommen. Im vergangenen Jahr seien insbesondere jüdische Einrichtungen durch Anschlagsszenarien gefährdet gewesen. Um eine solche Gefahr verifizieren und feststellen zu können, ob Personen beteiligt seien, zu denen es noch keine Hinweise gebe, müsse es möglich sein, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um bei einer Konkretisierung der Gefahr Polizei und Justiz einschalten zu können.

Dem Trennungsgebot werde nach seiner Ansicht im § 2 und insbesondere im § 26 des Gesetzentwurfs sehr differenziert Rechnung getragen.

Wichtig sei die Information des Parlaments über bestimmte Vorgänge, sodass der Parlamentarischen Kontrollkommission eine besondere Bedeutung zukomme. In § 33 des Gesetzentwurfs sei im Detail geregelt, in welchen Fällen die Landesregierung die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten habe. So sei die Parlamentarische Kontrollkommission künftig auch über den Einsatz von Vertrauenspersonen zu informieren. Ebenfalls seien Informationspflichten in § 13 des Gesetzentwurfs festgelegt. In dem Zusammenhang spiele auch die Wohnraumüberwachung eine besondere Rolle.

Es bestehe Einigkeit, dass Verteidiger und Geistliche nicht als Vertrauenspersonen anzuwerben und einzusetzen seien. Der Verfassungsschutz hätte dies über interne Regelungen sichergestellt, aber es spreche nichts dagegen, eine entsprechende Formulierung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Es sei gefragt worden, weshalb der Verfassungsschutz nicht als Abteilung aus dem Innenministerium herausgelöst und in ein Amt umgewandelt werde. Bundesweit bestehe der Trend, eigenständige Verfassungsschutzbehörden als Abteilung wieder in das Innenministerium einzugliedern, so wie dies jüngst erst im Saarland geschehen sei. Nur noch in vier Ländern existiere ein eigenes Landesamt für Verfassungsschutz. Aufgrund der Nähe zur Politik sei es sachgerecht, wenn der Verfassungsschutz als Abteilung in das Innenministerium integriert sei.

Bei der Organisierten Kriminalität sei eine ähnliche Tendenz zu beobachten. Nur noch in drei Ländern werde die Organisierte Kriminalität vom Verfassungsschutz beobachtet. Außer in Bayern geschehe dies in den beiden anderen Ländern nur mit relativ unbedeutenden Maßnahmen. In § 26 des Gesetzentwurfs werde aber die Möglichkeit eingeräumt, dass der Verfassungsschutz gewonnene Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität an die Polizei übermitteln könne.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung habe sich bekanntlich weiterentwickelt. Dies finde im Gesetzentwurf seinen Niederschlag.

Abg. Wolfgang Schwarz verweist zur Erhebung personenbezogener Daten bei Minderjährigen auf den Fall in Ludwigshafen. Minderjährige würden in der Regel von Heranwachsenden oder Erwachsenen indoktriniert. Um an diese Personen zu gelangen und die Minderjährigen zu schützen, solle in solchen Fällen die Erhebung von personenbezogenen Daten möglich sein.

Bei schweren Taten, von denen bei der Organisierten Kriminalität auszugehen sei, bestehe nach § 26 des Gesetzentwurfs die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Verfassungsschutzbehörde und Polizei. Damit gingen Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität nicht verloren.

Insgesamt seien dies Punkte gewesen, die im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sehr intensiv diskutiert worden seien.

Abg. Bernhard Henter dankt der Landesregierung, dass sie die Fragen, die er an die Urheber des Gesetzentwurfs gestellt habe, beantwortet habe.

Abg. Uwe Junge richtet an Elmar May die Frage, inwieweit der Verfassungsschutz als derjenige, der das Gesetz anwenden müsse, an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt gewesen sei. Ferner

49. Sitzung des Innenausschusses am 23.01.2020
46. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.01.2020
– Öffentliche Sitzung –

frage er diesen, ob er mit dem Gesetzentwurf zufrieden sei und er den Eindruck habe, dass der Verfassungsschutz nach der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes seine Aufgaben besser erfüllen könne und falls ja, weshalb er diesen Eindruck habe.

Vors. Abg. Michael Hüttner wiederholt seinen Hinweis, es handle sich um einen Fraktionsgesetzentwurf, sodass es der Landesregierung freigestellt sei, an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

Die langjährige Erfahrung zeige, dass es durchaus möglich sei, auch kurz vor der Verabschiedung eines Gesetzentwurfs im Plenum Änderungsanträge einzubringen. Diese Möglichkeit bestehe natürlich auch bei diesem Gesetzentwurf.

Abg. Uwe Junge ist der Meinung, er könne durchaus an Elmar May die Frage richten, ob das neue Gesetz aus seiner Sicht als eine Verbesserung zu betrachten sei, womit der Verfassungsschutz seine Aufgaben besser erfüllen könne.

Staatssekretär Randolph Stich entgegnet, diese Frage habe er im Prinzip bereits beantwortet. Es sei natürlich sehr intensiv diskutiert worden, welche Möglichkeiten dieser Gesetzentwurf biete. Zu Beginn der heutigen Sitzung habe er bereits die klare Aussage getroffen, von der Landesregierung und vom Innenministerium als dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium werde der Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt und mit Nachdruck unterstützt. Durch ihn werde zum einen die Arbeit des Verfassungsschutzes deutlich verbessert, aber er beinhalte auch einen Ausgleich zwischen dem Dreiklang der Arbeit des Verfassungsschutzes, der Wahrung der Rechte des Einzelnen und der parlamentarische Kontrolle. Diese parlamentarische Kontrolle werde vom Innenministerium und dem Verfassungsschutz sehr intensiv gelebt, weshalb diese mit dem Gesetzentwurf zufrieden seien.

Der Innenausschuss empfiehlt die Annahme (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).

Der Rechtsausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).

Vors. Abg. Michael Hüttner dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Haller, Martin	SPD
Höfer, Heijo	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Ruland, Marc	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Spies, Christoph	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Herber, Dirk	CDU
Klein, Marcus	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Lerch, Peter	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Kugelmann, Prof. Dr. Dieter	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
-----------------------------	---

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Thiel, Christiane	Regierungsrätin
Röhrig, Helmut	Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)